

**Satzung**  
**der Stadt Hachenburg**  
**über das Friedhofs- und Bestattungswesen**  
**vom 24. Februar 1976**  
**(zuletzt geändert am 20. Juni 2011)**

---

**Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Vorschriften**
  - § 1 Eigentum/Geltungsbereich
  - § 2 Friedhofszweck
  - § 3 Friedhofsbelegung, Außerdienststellung und Schließung
- II. Ordnungsvorschriften**
  - § 4 Öffnungszeiten
  - § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
  - § 6 Gewerbetreibende
- III. Bestattungsvorschriften**
  - § 7 Allgemeines
  - § 8 Säрге und Urnen
  - § 9 Ausheben und Herrichten der Gräber
  - § 10 Ruhezeiten
  - § 11 Umbettungen
- IV. Grabstätten**
  - § 12 Allgemeines
  - § 13 Reihengrabstätten
  - § 13a Gemischte Grabstätten
  - § 14 Wahlgrabstätten
  - § 15 Urnenreihengrabstätten
- V. Gestaltung der Grabstätten**
  - § 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
  - § 16a Gestaltungsvorschriften für Grabfelder mit Wiesengräbern
  - § 17 Herrichten und Pflegen der Grabstätten
  - § 18 Vernachlässigung
- VI. Grabmale, Grabeinfassungen**
  - § 19 Errichten und Ändern der Grabmale
  - § 20 Material, Form und Inschriften der Grabmale
  - § 20a Gestaltungsvorschriften für die Urnenwände
  - § 21 Größe der Grabmale und Art der Grabeinfassungen
  - § 22 Anlieferung
  - § 23 Standsicherheit und Unterhaltung
  - § 24 Entfernung
- VII. Leichenhalle**
  - § 25 Benutzung
- VIII. Schlussvorschriften**
  - § 26 Alte Rechte
  - § 27 Haftung
  - § 28 Benutzungsgebühren
  - § 29 Ordnungswidrigkeiten
  - § 30 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) die folgende Satzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme durch die Kreisverwaltung Montabaur hiermit veröffentlicht wird:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Eigentum/Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Hachenburg (nachstehend Friedhofsverwaltung genannt) ist Eigentümerin der folgenden Friedhöfe:
  - a) Friedhof am Steinweg
  - b) Friedhof im Stadtteil Altstadt
- (2) Als nicht stadt eigene Friedhofsanlage beaufsichtigt die Friedhofsverwaltung auch den jüdischen Friedhof am Dehlinger Weg. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen dieser Aufsichtspflicht die Beachtung allgemeiner Schutz- und Ordnungsvorschriften zu überwachen.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht-rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Hachenburg.
- (2) Sie dienen der Beisetzung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Hachenburg waren
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer Grabstätte haben
  - c) innerhalb des Gebietes der Stadt Hachenburg verstorben sind, tot aufgefunden werden und nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Bestattung darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
- (4) Auf dem Friedhof des Stadtteils Altstadt können sowohl Einwohner des Stadtteiles Altstadt als auch der Stadt Hachenburg bestattet werden. Sofern Einwohner aus dem Stadtteil Altstadt den Wunsch haben, auf dem Friedhof in Hachenburg am Steinweg beerdigt zu werden, so ist diesem Wunsche Rechnung zu tragen.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschenresten.

### **§ 3**

#### **Friedhofsbelegung, Außerdienststellung und Schließung**

- (1) Für die Belegung des Friedhofes ist der aufgestellte Friedhofsplan maßgebend. Es werden folgende Listen geführt:

Je ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten und der Beisetzungen in der Urnenwand. Das Grabregisterverzeichnis kann auch als Belegungsplan geführt werden, in dem die erforderlichen Angaben eingetragen werden.

Die zeichnerischen Unterlagen, so Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

- (2) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden; dasselbe gilt auch für einzelne Grabstätten und die Urnenwand.
- (3) Durch das Außerdienststellen wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz (2) und von einzelnen Reihengrabstätten/ Urnengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten und in der Urnenwand Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten und der Urnenwand möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten nach den Absätzen (4) und (5) sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten, die der Benutzung entzogen waren, erneut für Beisetzungen freigeben.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben. Außerhalb dieser Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren sollen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und nur unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material für die Grabherrichtung und leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden für Arbeiten an den Grabstätten;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen.
  - d) Druckschriften zu verteilen;
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - f) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  - h) die Friedhöfe, deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - i) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände;
  - j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

## **§ 7 Allgemeines**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei einer Beisetzung in einer erworbenen Wahlgrabstätte ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Bestattungen sollen in der Regel an Werktagen durchgeführt werden. Aus wichtigen Gründen kann auch eine Bestattung an Sonn- und Feiertagen erfolgen.
- (3) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg beizusetzen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch zwei Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

## **§ 8 Särge und Urnen**

Särge und Urnen müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Verwesungsprodukten ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Sie müssen

- a) die Verwesung der Leiche im Erdgrab erleichtern
- b) verrotten.

## **§ 9 Ausheben und Herrichten der Gräber**

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und zugefüllt.
- (2) Die Tiefe des Grabes muss mindestens 1,20 m betragen.
- (3) Bei Wahlgrabstätten müssen die einzelnen Gräber durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein.
- (4) Es ist untersagt, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

## **§ 10 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Für Aschen in der Urnenwand wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Ruhezeit zwischen 15 und 30 Jahren zu wählen, wobei die maximale Belegung eines Urnenwandfaches inklusive Verlängerung des Nutzungsrechts den Zeitraum von 30 Jahren nicht übersteigen darf.
- (2) Die 30-jährige Ruhezeit kann auf Antrag des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten auf 25 Jahre verkürzt werden.

## **§ 11 Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (3) Umbettungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder der Urnenwand der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 18 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im Übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller bzw. die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (5) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeiten nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Urnenwand
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

##### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.

- (2) Es werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 0,90 m

Der Abstand zwischen den einzelnen Reihengrabstätten beträgt 0,30 m.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden (Ausnahmen gem. § 7 Abs. 3 und § 13 a).
- (4) Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.

### **§ 13 a Gemischte Grabstätten**

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchstabe b) kann durch Beschluss des Stadtrates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von Aschen gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der weiteren Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 4.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung von Aschen darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungszeit gewählt werden.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Maße von einstelligen Wahlgrabstätten, soweit sie in separaten Grabfeldern für Einzel-Kaufgräber liegen, betragen 2,00 m Länge und 0,90 m Breite. Die Maße von Doppelgrabstätten, die im Grabfeld der Doppel-Kaufgräber liegen, betragen 2,50 m Länge und 2,00 m Breite. Einzel-Kaufgräber, die im Grabfeld der Doppel-Kaufgräber angelegt werden, haben die Maße von 2,50 m Länge und 1,00 m Breite.



- (3) In den Wahlgräbern können nur der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
- a) der Ehegatte
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (4) Wahlgräber sind spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
1. in der Urnenwand bis zu zwei Aschen pro Urnenfach von Angehörigen im Sinne des § 14 Abs. 3
  2. in Urnenreihengrabstätten
  3. in Urnenwahlgrabstätten (nur in den Fällen des § 13 a)
  4. in Wahlgrabstätten
  5. in dem Grabfeld für anonyme Bestattungen
  6. in Urnenwiesengrabstätten
- (2) Die Fächer der Urnenwand werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Dauer von Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen aus der Urnenwand durch die Friedhofsverwaltung an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

## **V. Gestaltung der Grabstätte**

### **§ 16**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

### **§ 16 a**

#### **Gestaltungsvorschriften für Grabfelder mit Wiesengräbern**

- (1) In diesen Grabfeldern sind keine Grabmale an den einzelnen Grabstätten zulässig. Auf den Gräbern ist eine Steinplatte in der Größe 0,60 m x 0,40 m anzubringen, welche nicht in Beton o. Ä. eingefasst werden darf. Die Platte ist eben in das Erdreich einzulassen, wobei die Oberkante der Platte unterhalb des Erdreichniveaus liegen muss. Ferner ist keine Erdbepflanzung gestattet (lose abgelegte Blumen auf den Steinplatte sind zulässig), und die Grabstätten dürfen nicht durch eine Steinumrandung o. Ä. eingefasst werden.
- (2) Für Schäden an der Steinplatte durch Abnutzung, Verwitterung oder andere äußere Einflüsse kann die Stadt Hachenburg nicht haftbar gemacht werden.
- (3) Die Grabstätte muss spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung zum Einsäen vorbereitet sein.
- (4) Die Beschaffung (mit Gravur) und Anbringung der Steinplatten obliegt der Friedhofsverwaltung. In die Platten wird der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen eingraviert.

### **§ 17**

#### **Herrichten und Pflegen der Grabstätten**

- (1) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Grabbeete sollen nicht höher als 20 cm sein. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist nicht zulässig. Verwelkter oder unansehnlich gewordener Blumen- und Kranzschmuck ist durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Sammelstellen zu lagern.

- (3) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist die gesamte Grabfläche zu unterhalten.

### **§ 18 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht oder nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so erfolgt anstelle der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und angesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## **VI. Grabmale, Grabeinfassungen**

### **§ 19 Errichten und Ändern der Grabmale**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

**§ 20****Material, Form und Inschriften der Grabmale**

(1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Verarbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:

- a) Gesteine
- b) Holz
- c) Eisen und Bronze

Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

(2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung. Sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt sein und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Gedenksteinen, angebracht werden.

(3) Grabmale sollen nicht errichtet werden:

- a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, wie Gips
- b) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind
- c) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck
- d) mit Farbanstrich auf Stein
- e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form
- f) mit Lichtbildern.

(4) Es können errichtet werden:

- a) stehende Grabmale
- b) liegende oder flachgeneigte Grabmale, die nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig sind.

**§ 20 a****Gestaltungsvorschriften für die Urnenwände**

An den Urnenfächern auf dem Friedhof am Steinweg werden Bronzetafel, an den Urnenfächern am Friedhof Altstadt Granittafeln befestigt. In diese wird der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen eingraviert. Die Beschaffung (mit Gravur) und Montage obliegt der Friedhofsverwaltung.

## **§ 21** **Größe der Grabmale und Art der Grabeinfassungen**

- (1) Stehende Grabmale sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein.
- (2) Liegende Grabmale (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.

## **§ 22** **Anlieferung**

Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu unterrichten. Bei der Anlieferung kann sie die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den angezeigten Entwürfen entsprechen. Der Aufsteller hat die angezeigten Entwürfe und Zeichnungen bei sich zu führen und sie auf Wunsch vorzulegen.

## **§ 23** **Standicherheit und Unterhaltung**

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten, dementsprechend zu prüfen oder fachmännisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in der Regel zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Inhaber bzw. Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung eine mangelnde Standicherheit fest und ist Gefahr im Verzuge, kann sie auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist sie berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen.
- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ersetzt eine Bekanntmachung in der in der Hauptsatzung der Stadt Hachenburg festgelegten Form der öffentlichen Bekanntmachungen die schriftliche Aufforderung gem. Abs. 3, Satz 2.

## **§ 24 Entfernung**

Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hachenburg über.

## **VII. Leichenhalle**

### **§ 25 Benutzung**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 26 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften. Auf Antrag des Verfügung- bzw. Nutzungsberechtigten kann auch § 10 (3) Anwendung finden.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer erlöschen nach Ablauf der Ruhezeit, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Satzung ab.

### **§ 27 Haftung**

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

**§ 28  
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 29  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 4 betritt.
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonal nicht befolgt (§ 5 Abs. 1).
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Buchstaben a-j verstößt.
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1) oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 nicht beachtet.
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 11).
  6. als Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1).
  7. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 2)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 19 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Betrag geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. S. 80) finden Anwendung.

**§ 30  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.03.1974 sowie die Satzung über die Benutzung der Leichenhalle von 14.09.1956 außer Kraft.

Hachenburg, den 24.02.1976

(Siegel)

Christian, Stadtbürgermeister